



Sitzungsvorlage - öffentlich -

Kreisumlage

Rechnungsamt
Aktenzeichen:

Vorlage Nr. SV/025/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	22.03.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt: -

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten: -

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

Landratsamt Konstanz

Befangenheit: -

Veröffentlichung: Nein

Haushaltsstelle: -

Haushaltssituation: -

Beschlussvorschlag: -

Anlagen: Antrag der Fraktionen CDU und FWV

Sachverhalt:

Die Kreisumlage ist eine von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis zu zahlende Umlage zur Finanzierung der vom Landkreis erbrachten öffentlichen Leistungen. Hierbei sind unter den Begriff der öffentlichen Leistung sämtliche erbrachte Leistungen des Kreises zu subsumieren. Einen genauen Bezug zwischen Leistung und gezahlter Kreisumlage einer Gemeinde gibt es daher nicht. Dementsprechend werden z. B. auch die Sozialleistungen des Landkreises über die Kreisumlage mitfinanziert.

Die Höhe der von einer kreisangehörigen Gemeinde zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die kreisangehörigen Gemeinden haben kein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung der Höhe der Kreisumlage. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen i.d.R. die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A/B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das den Gemeinden zustehende Recht auf aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung darf durch die Kreisumlage nicht verletzt werden.

Die genaue Definition zur Kreisumlage ist im § 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg zu finden. Sie lautet wie folgt:

„Der Landkreis kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücken nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage erheben (Kreisumlage). Die Höhe der Kreisumlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.“